

Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen der Baden-Airpark GmbH

I. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der BAG mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen keine Erwähnung finden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abänderungen und Ergänzungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind.

Für Bauleistungen gelten die Vorschriften der VOB, Teil B und C sowie die Regelungen der Nummern II. Nr. 5, VII. Nr. 2, VIII. Nr. 4., XI., XIII. und XIV..

II. Bestellung/Beauftragung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Bestellungsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, anderenfalls sind wir zum Widerruf berechtigt. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. In den Fällen der Nummern 1. und 2. wird auf das Schriftformerfordernis verzichtet, sofern die Bestellung aufgrund zuvor schriftlich fest vereinbarter Rahmenbedingungen über eine zu dem Lieferanten eingerichtete Datenfernübertragung erfolgt. Der Schriftform bedarf jede rechtsverbindliche Erklärung, die von der rahmenvertraglichen Vereinbarung abweicht bzw. diese ergänzt.

4. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

5. Bei der Beauftragung von Bauleistungen ist eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG vorzulegen.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen ist unsere Bestellnummer, bei Abruf zusätzlich unsere Abrufnummer, anzugeben. Unterlässt der Lieferant die Angabe der Bestellnummer, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten. Daraus resultierende Fehlleistungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Dokumentation

Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen an die Baden-Airpark GmbH adressiert sein und folgende Angaben enthalten:

- unsere Bestellnummer, ggf. unsere Abrufnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- Gerätenummer des Herstellers

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben resultierenden Folgen.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herab setzt. Die vereinbarten Preise beinhalten alle notwendigen Leistungen für die betriebsfertige Montage und Inbetriebnahme, einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Lizenzen, Gebühren, Reisekosten etc.).

2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3. Die Preise von Zusatzangeboten sind auf der Grundlage des Hauptangebotes zu erstellen und prüfbar angegliedert nachzuweisen. Nachlässe auf das Hauptangebot sind entsprechend auf das Zusatzangebot zu übertragen.

4. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur in dem Umfang bezahlt, wie sie ausdrücklich unter genauer Bezeichnung der zu erbringenden Arbeiten vereinbart sind und die Arbeitszeit durch schriftliche Aufstellung über Beginn und Beendigung der Arbeiten nachgewiesen und von der BAG anerkannt worden ist. Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung gesondert zu erteilen. Sie müssen die o.u. V. Nr.1 aufgeführten Angaben enthalten. Unsere Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen oder durch vom Lieferanten nach III. zu vertretende Fehlleistungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

2. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VIII. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sind zu beachten.

2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Hierdurch anfallende Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

3. Für das vom Lieferanten gelieferte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag/das hergestellte Werk endet die Gewährleistung mit Ablauf von 2 Jahren nach Gefahrübergang und Abnahme.

4. Für Bauleistungen und Anlagen sowie deren Funktionsfähigkeit gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren, für bewegliche und elektrische Anlagenteile von 2 Jahren.

5. Die BAG kann ohne besondere Vergütung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung vor Ablauf der Verjährung verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

6. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

2. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung/Leistung den zur Zeit der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, den DIN- und VDE-Vorschriften, den geltenden Umweltvorschriften sowie den geltenden Hygienevorschriften und dem Tierseuchengesetz (ViehSeuchG) entspricht. Gefährliche Stoffe sind deutlich wahrnehmbar zu kennzeichnen.

3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

X. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XI. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt Eigentum der BAG. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen der BAG verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum der BAG. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für die BAG; im Kaufpreis sind die Kosten für die Verwahrung und Materialien enthalten.

XII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen der BAG und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Erzeugnisse, die nach von der BAG entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen der BAG oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIII. Sonstiges

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten zusätzlich die Bedingungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO), insbesondere die Regelungen für den nicht allgemein zugänglichen Bereich sowie die Bedingungen für das Herstellen und Betreiben von informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen am Baden-Airpark (IuK-Bestimmungen). Ferner gelten die Planungshandbücher der Baden-Airpark GmbH in den jeweils gültigen Fassungen; auf die hierin beschriebenen Dokumentationsanforderungen wird ausdrücklich hingewiesen. Sämtliche o.g. Unterlagen können innerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

2. Der Lieferant hat der BAG eine deutschsprachige Fachkraft zu benennen, die für die Abwicklung des Auftrags verantwortlich und während der normalen Betriebszeiten erreichbar ist. Für die Ausführung der Arbeiten sind die Anweisungen der von der BAG beauftragten Fachkraft zu beachten.

3. Bei Bauleistungen muss darüber hinaus für Notfälle auch außerhalb der normalen Betriebszeiten ein Ansprechpartner erreichbar sein.

4. Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Unterlagen (Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Informationsmaterial etc.) sind in deutscher Sprache abzufassen und auf Verlangen in Papierform mitzuliefern. Die Verfügbarkeit von Mail-Diensten sowie die Art der Nutzung und Datenübermittlung werden durch die BAG nach deren freien Ermessen geregelt. Die BAG ist insbesondere ohne Nennung von Gründen oder gesonderte Bekanntgabe berechtigt, jeglichen E-Mail-Verkehr zu beschränken und ganz oder teilweise zu sperren und so die geblockten E-Mails zu vernichten. Indem der Lieferant die Mail-Dienste der BAG nutzt, willigt er in diese Regelung ausdrücklich ein.

5. Vor der Ausführung von Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten und sonstigen Arbeiten mit offener Flamme ist eine schriftliche Erlaubnis der BAG einzuholen (Erlaubnisschein).

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der BAG und dem Lieferanten gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen deutsches Recht unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

3. Sofern nicht abweichend geregelt, ist Erfüllungsort der Baden-Airpark.

4. Gerichtsstand ist Baden-Baden.